

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 5 (1949)
Heft: 9

Rubrik: Unter uns gesagt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anfang 1949 veranstaltete das Departement des Innern unter den 388 Gemeinden des Kantons eine Umfrage: Zu welchen Aemtern sind die Frauen in der Gemeinde wählbar? soll die Wählbarkeit ausgedehnt werden? ist die öffentliche Meinung der Idee von der Verleihung der vollen Bürgerrechte an die Frau günstig gesinnt? Die sehr verschiedenartigen Antworten spiegeln meist die Meinung der Gemeindebehörde wieder, und man ist nicht erstaunt darüber, dass die kleinen Gemeinderegierungen keine nähere Mitarbeit der Frauen wünschen. Andernorts hat man, so heisst es, auch die Frauen angefragt, aber man sagt nicht, wie. 20% der Gemeinden sind für Erweiterung der Mitarbeit, ca. 75% dagegen. Kaum 10 Gemeinden sprechen sich für die Verleihung der vollen Bürgerrechte aus.

Der Regierungsrat als Realist tritt für die Kunst des Möglichen ein und schlägt dem Grossen Rat verschiedene Gesetzesänderungen vor, um den Frauen den Zutritt zu neuen Aemtern zu verschaffen (z. B. Gemeindeschreiber, Gemeindegassier), ferner Aenderung der Kantonsverfassung im Sinne der Gemeindeautonomie: diejenigen Gemeinden, die es wünschen, können ihren Frauen das Gemeindestimmrecht verleihen, einschliesslich das Recht zur Initiative (Ausnahme: eine Initiative zur Einführung des Frauenstimmrechts!) und zum Referendum, aber ohne Wahlrecht und Wählbarkeit. Dies würde auch das Recht in sich schliessen, sich in Finanzfragen zu äussern, und das bedeutet schon etwas für die Frauen, die sonst nur zu den Aktivbürgern gehören, wenn es ans Steuern geht.

Diese Verfassungsänderung würde natürlich letzten Endes noch vom guten oder schlechten Willen des Stimmbürgers abhängen — soweit er noch zur Urne geht. F. S.

Der Grosse Rat stimmte am 6. September fast einmütig obigem Bericht des Staatsrates zu, der eine aktivere Teilnahme der Frau am politischen und sozialen Leben des Kantons zum Ziele hat. In dem Bericht wird eine Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen befürwortet, um den Frauen zu ermöglichen, Berufsarten und Aemter zu versehen, von denen sie bisher ausgeschlossen waren. Der Staatsrat beantragt eine Verfassungsänderung, um den Frauen in den Gemeinden das Stimmrecht zuzubilligen, sofern diese dies beschliessen. Wenn diesem Antrag Folge geleistet wird, so wird die Verfassungsänderung bei den Gemeindewahlen von 1953 zur Geltung kommen.

Unter uns gesagt

Wir treffen uns jeden Freitag ab 17.00 Uhr in der „Münz“.